VERORDNUNG (EWG) Nr. 2038/83 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1983

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tafelweinmenge, die für die Destillation gemäß Verordnung (EWG) Nr. 546/83 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1001/83 (4), in Betracht kommt, wird für jeden Erzeuger als Prozentsatz seiner Gesamterzeugung ausgedrückt. Für die Berechnung der Gesamterzeugung erweisen sich die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 als unvollständig, so daß eine Diskriminierung gegenüber solchen Erzeugern entstehen kann, die Tafelwein aus noch in Gärung befindlichem Jungwein gewonnen haben. Die vorgenannten Bestimmungen sind daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— bei den Erzeugern, die der im ersten Gedankenstrich genannten Verpflichtung nicht unterworfen sind, die Menge, die in den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 bezeichneten Ein- und Ausgangsbüchern aufgeführt ist und von ihnen selbst durch Weinbereitung aus gekauften Erzeugnissen gewonnen worden ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 10. März 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 66.
(3) ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1983, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 16.